

KIRCHLICHES STEUERFORUM

am 4. und 5. Juni 2025 in Berlin

- Informationen und Orientierung auf dem neuesten Stand -

REFERENTEN:

- ▶ **ORR Dipl.-Finw. Jochen Bürstinghaus**
(FA für Groß- und Konzern-BP - Aachen)
- ▶ **Prof. Dr. Thomas Küffner**
RA/StB/WP/FAfStR (KMLZ München)
- ▶ **StB Dipl.-Betriebswirt Christian Trost**
(BDO Conconia GmbH WP-Gesellschaft)
- ▶ **RA/StB Peter Ballwieser**
(KPMG WP-Gesellschaft - Köln)
- ▶ **Irina Beitler -Steuerberaterin-**
(KPMG WP-Gesellschaft - Köln)
- ▶ **RA/StB Dr. Mirko Wolfgang Brill**
(c·k·s·s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl)
- ▶ **Dr. Kristin Heidler -Steuerberaterin-**
Peters, Schönberger & Partner (München)
- ▶ **Jana Rohlfing -Steuerberaterin-**
(KPMG WP-Gesellschaft – Karlsruhe/Mannheim)



TEILNEHMERKREIS:

- Leiter und Mitarbeiter aus den Bereichen Steuern, Finanzen und TCMS kirchlicher Gemeinden und Bistümer sowie Geschäftsführer, Leiter/Fachpersonal kirchlicher Unternehmen
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Fachanwälte für Steuerrecht

Richtungsweisendes zur Besteuerung kirchlicher Betriebe und Einrichtungen

Aktuelle Neuigkeiten - Abgrenzungen - Struktur- und Handlungsempfehlungen

THEMENBEREICHE:

- Problemfelder der Ertragsbesteuerung
- Aktuelle Entwicklungen zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen
- Personalgestaltung bei Kooperationen nach § 2b UStG
- TCMS in kirchlichen Verwaltungen
- Besteuerung von PV-Anlagen auf dem neuesten Stand
- Kirchen im strukturellen Umbruch – Steuerliche Konsequenzen
- Aktuelle Entwicklungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht
- Klärung aktueller Praxisfragen zum Lohnsteuerrecht

VERANSTALTUNGORT:

HOTEL GRENZFALL
-Inklusionshotel in Berlin Mitte-
Ackerstraße 136, 13355 Berlin

(Hauptbahnhof ist nicht weit entfernt)

Telefon: 030/467057-313/314
Website: <https://hotel-grenzfall.de/>

VERANSTALTER:

Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf
- Beratender Betriebswirt d. öffentlichen Hand -

Tel.: (030) 833 07 28 / 84 30 69 31
E-Mail: uwebaldauf@kommunsense.de
Website: www.kommunsense.de

Kirchliches Steuerforum (KiStF) 2025

MODERATION UND FACHLICHE BEGLEITUNG:

- MinDirig. a. D. **Werner Widmann** (ehemals FinMin Rheinland-Pfalz)
- OKR Dr. **Matthias Schock** (Referatsleiter Steuern der EKD in Hannover)¹
 - Dr. **Rudolf Gewaltig** (Syndikusrechtsanwalt im Bistum Essen)²

1. Seminartag am 4. Juni 2025

► STEUERFOKUS 1 (09:00 – 10:30 Uhr)

ORR Dipl.-Finanzwirt **Jochen Bürstinghaus**
(Finanzamt für Groß- und Konzern-BP – Aachen)

„Aktuelle Problemfelder der Ertragsbesteuerung kirchlicher Einrichtungen des öffentlichen Rechts“

Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts zeichnen sich in besonderem Maße dadurch aus, dass nur wenige ertragsteuerlich relevante Tätigkeiten (Betriebe gewerblicher Art) vorhanden sind. Das Erkennen dieser Tätigkeiten und die zutreffende steuerliche Beurteilung und Deklaration sind dadurch jedoch besonders herausfordernd. Anhand typischer Fallgestaltungen werden die Grundlagen und Besonderheiten dargestellt.

- Betriebsverpachtungen von Gaststätten und Kantinen
- Besteuerung von Tagungs- und Gästehäusern
- Abgrenzungsfragen zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Kapitalertragsteuerfragen

Kaffee-/Teepause (10:30 bis 11:00 Uhr)

► STEUERFOKUS 2 (11:00 – 12:00 Uhr)

Prof. Dr. Thomas Küffner (RA/StB/WP/FAfStR)
(KMLZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - München)

Neugestaltung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG (gültig ab 1. Januar 2025)

Mit dem **Jahressteuergesetzes 2024** (BGBl. I vom 5. Dezember 2024) hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG auf eine EU-rechtlich kompatible Basis zu stellen. Obwohl die Grundstruktur der Um-

¹ Betätigung in nicht dienstlicher Eigenschaft.

² Betätigung in nicht dienstlicher Eigenschaft.

satzsteuernorm bestehen bleibt, beinhaltet die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG einige essenzielle Änderungen, die **ab 1. Januar 2025** zu beachten sind. Insbesondere stellen sich Anwendungsfragen rund um die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, die bestätigen müssen, dass Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbracht wird.

Im **Ergebnis** wird der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung bei Bildungsleistungen deutlich ausgeweitet. Nicht im Gesetzestext ausdrücklich, sondern nur in der Gesetzesbegründung von der Befreiung ausgenommen sind demnach Leistungen, die nach ihrer Zielsetzung der reinen Freizeitgestaltung dienen.

Während der **fachkundigen Steuerexpertise** werden steuerliche Konsequenzen für kirchliche Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts praxisnah reflektiert und offene Fragen mit den Seminar-Teilnehmern/-innen erörtern sowie exemplarisch Gestaltungsmöglichkeiten darstellen.

- I. Steuerrechtlicher Status quo
 1. Bisherige gesetzliche Regelung (national)
 2. Unionsrechtliche Regelung
- II. Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG n. F.)
 1. Bildungseinrichtungen/Privatlehrer/Bildungsleistungen/nicht begünstigte Leistungen/eng verbundene Leistungen/Beibehaltung des Bescheinigungsverfahrens
 2. Konsequenzen und Erörterung offener Fragen verdeutlicht an Beispielfällen
- III. Klarstellungen aus dem Bundesfinanzministerium
- IV. Konstruktive Praxishinweise und Gestaltungsempfehlungen

Mittagspause (12.00 bis 12.45 Uhr)

► **STEUERFOKUS 3** (12:45 – 14:15 Uhr)

Prof. Dr. Thomas Küffner (RA/StB/WP/FAfStR)
(KMLZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - München)

Personalstellung und Überleitungsregelung bei Kooperationen von und zwischen kirchlichen KdÖR unter Beachtung der Neuregelung des § 2b UStG

Die **Einführung des § 2b UStG** (voraussichtlich ab 1. Januar 2027) wird zu einer grundlegenden umsatzsteuerrechtlichen Neubewertung einer Vielzahl von Sachverhalten auch im kirchlichen Tätigkeitsbereich führen. Die Neuregelung wird vor allem Auswirkungen auf die **Zusammenarbeit von kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts** untereinander gemäß § 2b Abs. 3 UStG haben.

Wichtig: Die bisherige körperschaftsteuerliche Sonderregelung der Finanzverwaltung bei speziellen Personalüberlassungen ist im Rahmen der Neuregelung des § 2b UStG nicht mehr anwendbar. Da zudem auch mit Schreiben vom 14. November 2019 das BMF der Kooperationsvorschrift des **§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG** faktisch die Bedeutung entzogen hat, erlangt die Spezialnorm nach **§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG** für den kirchlichen Tätigkeitsbereich besondere Bedeutung. Deren Inhalt und Ausgestaltung bedarf daher einer genauen Steueranalyse.

Perspektive: Sollten Personalüberlassungen bei den jeweiligen kirchlichen KdÖR zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegen, wäre eine steuerentlastende Gegenmaßnahme zwingend notwendig. In der fundierten Umsatzsteuerexpertise des Fachreferenten werden dazu konstruktive Lösungsansätze vorgetragen und deren Umsetzungsmöglichkeiten im kirchlichen Tätigkeitsbereich erörtert.

I. Begriffliche Abgrenzungen

1. Personalüberlassung im Wege der Amtshilfe, Zuweisung, Abordnung u. ä. gegen Kostenerstattung oder anderes Entgelt (Beispiele)
2. Feststellung eines Leistungsaustauschs: Unterscheidung zwischen nichtsteuerbarer Personalbeistellung (A 1.1 Abs. 6 + 7 UStAE) und steuerbarer Personalgestellung (A 2.11 Abs. 15 UStAE) – Beachtung von Innenumsätzen

II. Rechtliche Differenzierungen der Personalüberlassung bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts

1. Altes Recht: Umsatzsteuerliche Behandlung gemäß § 2 Abs. 3 UStG a. F. (Anbindung an § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i. V. mit § 4 KStG)
 - a) Steuerbarkeit eines „BgA Personalgestellung“
 - b) Anwendung der Körperschaftsteuerlichen Billigkeitsregelung (= Ausschluss eines steuerschädlicher BgA bei Umstrukturierungsmaßnahmen)
 - c) Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22/22a UStG
2. Neues Recht: Umsatzsteuerliche Behandlung gemäß des § 2b UStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UStG (Loslösung vom Körperschaftsteuerrecht)
 - a) Geänderte Beurteilung im Anwendungsbereich des § 2b UStG
 - b) Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG (Artikel 2, 9 u. 13 MwStSystRL), unter Ausnutzung einschlägiger Umsatzsteuerbefreiungen (z. B. § 4 Nr. 27a und Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f und k MwStRL)
 - c) Beachtung relevanter Verwaltungsvorschriften
 - d) Mögliche Konsequenzen der reformierten Umsatzsteuerpraxis f. kirchliche KdÖR hinsichtlich der Überlassung von Personal

III. Lösungsalternativen bei umsatzsteuerlichen Mehrbelastungen kirchlicher Personalgestellungskonstellationen

1. „Aufwandspool“
2. Steuerbefreiung von § 4 Nr. 29 UStG (Kostenteilungsgemeinschaft)
3. Umsatzsteuerliche Organschaft

Kaffee-/Teepause (14:15 bis 14:45 Uhr)

► **STEUERFOKUS 4 (14:45 – 16:00 Uhr)**

Dipl.-Betriebswirt **Christian Trost** -Steuerberater-
(BDO Concunia GmbH WP-Gesellschaft)

**„Tax Compliance in kirchlichen Verwaltungen –
Erfolgsfaktoren bei der Einführung“**

In diesem Vortrag werden die steuerlichen Risiken von kirchlichen Verwaltungen und der Aufbau eines steuerlichen Risikomanagements (Tax Compliance Management System - TCMS) anhand von praktischen Beispielen dargestellt. Weiter wird erläutert, wie eine steuerliche Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung aufzubauen ist, damit keine Pflichten oder Termine vergessen sowie steuerliche Gestaltungen und Gefahren frühzeitig erkannt werden und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steuerlichen sensibilisiert werden.

- Darstellung der steuerlichen Grundlagen für kirchliche Verwaltungen
- Identifikation von steuerlichen Risiken mit praktischen Beispielen
- Darstellung der Bausteine eines TCMS
- Anregungen und Empfehlungen, wie alle Mitarbeiter begeistert werden können
- Hinweise zum Aufbau und der Organisation der Steuerabteilung

- ENDE ERSTER SEMINARTAG -

2. Seminartag am 5. Juni 2025

► STEUERFOKUS 5 (09:00 – 10:30 Uhr)

RA/StB **Peter Ballwieser** und StBin **Irina Beitler**
(beide tätig bei der KPMG WP-Gesellschaft in Köln)

„Es werde Licht – Photovoltaik-Initiativen der Kirchen und deren steuerliche Behandlung“

Die Installation von Photovoltaik-Anlagen spielt auch in der Praxis von kirchlichen Einrichtungen eine immer größere Rolle. Für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts bringt die steuerliche Behandlung von installierten Photovoltaik-Anlagen in der Praxis einige Besonderheiten mit sich, die man kennen und bereits im Rahmen der Planung berücksichtigen sollte.

Die Referenten geben einen praxisnahen Überblick über wichtigste Themenstellungen in den Bereichen Umsatzsteuer, Ertragsteuer sowie Strom- und Energiesteuer.

- Ertragsteuer
- Anschaffung und Betrieb von PV-Anlagen: Steuerpflichten im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Steuerbefreiungen
- Umsatzsteuer
- Aktuelle umsatzsteuerliche Aspekte des Erwerbs und des Betriebs von PV-Anlagen
- Nullsteuersatz
- Besteuerung von Stromlieferungen, Eigenverbrauch
- Vorsteuer-Abzug
- Überblick über die Strom- und Energiesteuer

Kaffee-/Teepause (10:30 bis 11:00 Uhr)

► **STEUERFOKUS 6 (11:00 – 12:15 Uhr)**

RA/StB/FAfStR Dr. **Mirko Wolfgang Brill**
c · k · s · s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl (Köln/München)

„Kirchen im strukturellen Umbruch“

- Ein Überblick zu den steuerlichen Konsequenzen des notwendigen Umstrukturierungsprozesses bei kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts –

Nicht nur einzelne Kirchen stehen ebenso wie andere Organisationseinheiten vor entscheidenden strukturellen Umbrüchen. So diskutieren derzeit verschiedene Erzbistümer die Zusammenlegung bzw. Fusion von Struktureinheiten wie etwa den Pfarreien zu Großpfarreien. Auch evangelische Landeskirchen beabsichtigen vermehrt Kirchengemeinden zu fusionieren.

Neben dem Kirchenrecht erlangen hierbei auch weltliche Fragestellungen an Bedeutung. So ist zu klären, welche gesellschafts-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Fragen zu beantworten sind und welche steuerlichen Konsequenzen und Herausforderungen zu berücksichtigen und zu lösen sind. Neben allgemeinen steuerlichen Fragen, die im Rahmen von Umwandlungen und Umstrukturierungen besondere Relevanz erlangen, müssen Sonderfragen (wie z. B. die Grunderwerbsteuer) Beachtung finden.

Der Fokus des Vortrags und des Diskussionsbeitrags soll hierbei insbesondere auf steuerliche Gesichtspunkten liegen. Es sollen sich stellende Problembereiche benannt, diskutiert und einer Lösung zugefügt werden. Das Hauptgewicht soll hierbei auf sich bei der praktischen Umsetzung der angedachten und angestrebten Umstrukturierungen stellenden Fragestellungen und Überlegungen liegen, um Vorgehensweisen für die Praxis zu erarbeiten.

1. Darstellung des Status Quo unter Berücksichtigung des Steuerrechts
2. Strukturierungsbedarf und angedachte Neustrukturierungen
3. Auswirkungen auf das Kirchen-, Gesellschafts- und Zivilrecht (fallweise UmwG und UmwStG)
4. Steuerliche Konsequenzen und steuerliche Lösungsansätze

Mittagspause (12.15 bis 13.00 Uhr)

► **STEUERFOKUS 7 (13:00 – 14:15 Uhr)**

Dr. **Kristin Heidler** -Steuerberaterin-
Peters, Schönberger & Partner (München)

Aktuelle Entwicklungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht

Die selbstlose Förderung einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaft ist als Förderung kirchlicher Zwecke nach § 54 AO steuerbegünstigt. Als begünstigte Körperschaften i. S. d. § 10b Abs. 1 EStG sind kirchliche Einrichtungen außerdem berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, die dem Spender den Spendenabzug ermöglichen. Wesentliche Fragen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sind damit auch für kirchliche Einrichtungen von Bedeutung.

Im Vortrag werden zunächst die Grundlagen des Spendenrechts und dessen Fallstricke dargestellt. Gegenstand – neben den Voraussetzungen und steuerlichen Folgen einer Spende – sind u. a. zulässige Gegenleistungen, die Bewertung von Sachspenden, das Zuwendungsempfängerregister sowie die Spendenhaftung. Im Anschluss werden die jüngsten Rechtsänderungen - insbesondere die neue Wohngemeinnützigkeit – diskutiert. Weitere Themenschwerpunkte bilden die Möglichkeit von Kooperationen aus dem Blickwinkel des Gemeinnützigkeitsrechts sowie die Darstellung der aktuellen Verlautbarungen der Finanzverwaltung sowie Entscheidungen der Finanzgerichte.

- I. Spendenrecht von A wie Aufwandsspende bis Z wie Zuwendungsempfängerregister
- II. Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck: Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Übergangsregelungen
- III. Planmäßiges Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 AO), gemeinnützige Holding (§ 57 Abs. 4 AO) und Mittelweitergaben (§ 58 Nr. 1 AO) als Chancen für kirchliche Gemeinnützigkeits-Strukturen?
- IV. Aktuelle Verlautbarungen der Finanzverwaltung und Entscheidungen der Finanzgerichte zum Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht

Kaffee-/Teepause (14:15 bis 14:45 Uhr)

► STEUERFOKUS 8 (14:45 – 16:00 Uhr)

Steuerberaterin **Jana Rohlfing**
(KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Karlsruhe/Mannheim)

„Erörterung aktueller Praxisfragen zum Lohnsteuerrecht kirchlicher KdÖR“

Das Lohnsteuerrecht unterliegt einem stetigen Wandel, sodass gewählte Vergütungs-Modelle einer kontinuierlichen Prüfung zu unterziehen sind. Zu den aktuellen Themen und Dauerbrennern zählen die Definition der „ersten Tätigkeitsstätte“ und die damit zusammenhängende Möglichkeit des steuerfreien Ersatzes von Reiskosten sowie Betriebsveranstaltungen. Ebenso wirft die Besteuerung der privaten Nutzung aus der Überlassung von Dienstwagen immer wieder neue Fragestellungen auf. Auch die Steuerbefreiungen im Bereich der Lohnsteuer unterliegen einer stetigen Veränderung, sodass exemplarisch aktuelle Beispielfälle dargestellt werden. Abgerundet wird der Vortrag durch eine kurze Darstellung ausgewählter Urteile zum Arbeitslohn. Der Beitrag soll somit der Sensibilisierung für Fallstricke aber auch dem Aufzeigen von Möglichkeiten im Hinblick auf die Lohnversteuerung dienen.

1. Ausgewählte Fragestellungen zu Reisekosten
 - Erste Tätigkeitsstätte
 - Fahrtkosten
 - Verpflegungsmehraufwendungen
2. Ausgewählte Fragestellungen zur Überlassung von (Elektro-)Dienstwagen
 - Ermittlung des inländischen Listenpreises bei Sonderausstattung
 - Nutzungsverbot/Nutzungsverzicht der privaten Nutzung
 - Minderung des geldwerten Vorteils durch eingeschränkte Nutzung und selbstgetragene Kosten

3. Betriebsveranstaltungen
4. Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG
 - Deutschlandticket (Nr. 15)
 - Übungsleiterfreibetrag (Nr. 26)
 - Ehrenamtszuschale (Nr. 26a)
 - Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber (Nr. 34)
 - Überlassung von Dienstfahrrädern (Nr. 37)
 - Handy-Gestellung an Arbeitnehmer (Nr. 45)
5. Ausgewählte Fragestellungen zum Arbeitslohn
 - Kostenerstattung für Führungszeugnisse
 - Lohnsteuer-Abzug bei im Ausland lebenden Priester

- ENDE ZWEITER SEMINARTAG -

ALLGEMEINE HINWEISE:

Seminarstandort mit beschränkter Beherbergung:	HOTEL GRENZFALL -Inklusionshotel in Berlin Mitte- Ackerstraße 136, 13355 Berlin (Hauptbahnhof ist nicht weit entfernt) https://hotel-grenzfall.de/
Ergänzende Beherbergungsmöglichkeit:	GÄSTEHAUS LAZARUS -An der Gedenkstätte Berliner Mauer- Bernauer Straße 115, 13355 Berlin (in der Nähe vom Hotel Grenzfall) https://www.gaestehaus-lazarus-berlin.de/
Teilnahmegebühr:	Die <u>reguläre Teilnahmegebühr</u> für das KiStF am 4./5. Juni 2025 beträgt 1.800 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt). Der <u>Sonderpreis</u> für Angehörige des öffentlichen Dienstes beträgt 1.100 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt). Bei einer Mehrplatzbuchung wird ein Sonderrabatt gewährt (ab 2 Personen = 5 %; ab 3 und mehr Personen = 10 %). Zum KiStF 2025 erhalten die Teilnehmer/-innen umfangliche Seminarunterlagen in PDF-Format (PP-Präsentationen und aktuelle Materialsammlungen), die in einem komprimierten Format als USB-Stick mit Seminarbeginn zur Verfügung gestellt werden. Im Tagungspreis sind außerdem enthalten: Ein genüssliches Mittagsbuffet, Snacks, Obst und Gebäck an beiden Seminartagen. Auch die Stadt-Exkursion in Berlin-Mitte am ersten Seminartag ist kostenfrei. Wichtig: Die <u>Zimmer-Reservierung</u> muss individuell über die jeweilige Hotel-Website vorgenommen werden. Die Kosten müssen von den Seminarteilnehmern/-innen selbst getragen werden.
Anmeldung:	Für die Online-Anmeldung nutzen Sie bitte den nachfolgenden Link: https://kommunsense.de/wp_16/schulungszentrum/veranstaltungen/
Teilnahmebedingungen:	▶ Zwecks Reiseplanung wird der <u>Eingang der Online-Anmeldung</u> per E-Mail verbindlich bestätigt. Die Teilnahmegebühr wird vor Veranstaltungsbeginn (nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung) fällig.

	<ul style="list-style-type: none">▶ Ein <u>kostenfreier Rücktritt</u> von der Anmeldung ist 14 Tage vor Seminarbeginn möglich. Die <u>Vertretung</u> angemeldeter Teilnehmer/-innen ist zulässig.▶ Die Teilnehmer/-innen erhalten eine <u>Teilnahmebestätigung</u>.
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none">▶ Ohne Verwendung eines Laptops/Tablets sollten die Vortragspräsentationen zweckmäßigerweise in ausgedruckter Form mitgebracht werden.▶ Sightseeing & Konversation am Abend (4. Juni 2025): Das Angebot beinhaltet eine <u>kostenlose</u> 1 ½ -stündige Bus-/Führungstour der besonderen Art (mit interessanten Zwischenstationen und unerwarteten Großstadt-Erlebnissen). Start: 18:30 Uhr am Haupteingang des Hotels Grenzfall. Anschließend (ca. 20 Uhr): Ein entspannter Tagesausklang in Form eines anregenden Gedankenaustauschs in der faszinierenden „Garten-Oase“ des Hotels Grenzfall beschließt das ereignisreiche Tagesprogramm.